OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451719/2/KPe

Datum:
Linz, 19. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal, vom 26.05.2025, GZ: 9207-01-06/2025-04, betreffend Erhaltungsbeitrag für Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal, vom 26.05.2025, GZ: 9207-01-06/2025-04, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer für das als Bauland gewidmete, unbebaute Grundstücks Nr. aaa, KG B__, ein jährlicher Erhaltungsbeitrag in Höhe von 1.475,10 Euro ab 2023 festgesetzt, wobei für die Abwasserentsorgungsanlage eine Bemessungsgrundlage von 4.470 m² und für die Wasserversorgungsanlage eine Bemessungsgrundlage von 0 m² herangezogen wurde.

Der Bescheid wurde aufgrund eines erfolglosen Zustellversuchs an der Adresse des Beschwerdeführers am 27.05.2025 bei der Post-Geschäftsstelle bbb hinterlegt und an der Abgabestelle eine entsprechende Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Der Bescheid lag ab 27.05.2025, 16:30 Uhr, zur Abholung bereit. Das Schriftstück wurde vom Beschwerdeführer am 11.06.2025 übernommen, wobei die Übernahme vom Beschwerdeführer unterschriftlich auf der Verständigung über die Hinterlegung bestätigt wurde.

I.2. Mit E-Mail vom 07.07.2025 hat der Beschwerdeführer gegen den genannten Bescheid Beschwerde erhoben und dies wie folgt begründet: „*Ich bin der Auffassung, dass dieser Bescheid rechtswidrig ist und möchte diesem daher nicht nachkommen.*“

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 07.08.2025 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Beschwerdefrist mit Hinterlegung am 27.05.2025 zu laufen begonnen habe, die belangte Behörde davon ausgehe, dass die Beschwerde vom 07.07.2025 verspätet erfolgt und die Zurückweisung der Beschwerde beabsichtigt sei. Dem Beschwerdeführer wurde die Möglichkeit eingeräumt, binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen.

Dieses Schreiben wurde nach erfolglosem Zustellversuch an der Adresse des Beschwerdeführers am 11.08.2025 bei der Post-Geschäftsstelle bbb hinterlegt und an der Abgabestelle eine entsprechende Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Das Schreiben wurde vom Beschwerdeführer nicht behoben; eine Stellungnahme des Beschwerdeführers ist bei der belangten Behörde nicht eingegangen.

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 21.10.2025 wurde die Beschwerde vom 07.07.2025 als verspätet zurückgewiesen.

Die Beschwerdevorentscheidung wurde nach erfolglosem Zustellversuch an der Adresse des Beschwerdeführers am 22.10.2025 bei der Post-Geschäftsstelle bbb

hinterlegt und an der Abgabestelle eine entsprechende Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt.

I.5. Mit Schreiben vom 19.11.2025 (eingelangt bei der belangten Behörde am 20.11.2025) hat der Beschwerdeführer binnen offener Frist einen Vorlageantrag gestellt und unter Verweis auf das bisherige Beschwerdevorbringen die Entscheidung des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

I.6. Mit Schreiben vom 26.11.2025 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Der unter den Punkten I.1. bis I.6. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen.

Der Zeitpunkt der Hinterlegung bzw. der Übernahme des gegenständlich angefochtenen Bescheids ergibt sich aus den im Akt erliegenden Zustellnachweis. Der Zustellschein ist eine öffentliche Urkunde, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung den Angaben auf dem Zustellschein entsprechend erfolgt ist (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, Band 1, 1146). Dem Empfänger steht jedoch der Gegenbeweis offen. Dazu bedarf es jedoch konkreter Darlegungen und eines entsprechenden Beweisanbots dafür (vgl. die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu § 168 BAO: VwGH 22.09.2000, 2000/15/0027, zuletzt auch: VwGH 12.03.2025, Ra 2024/09/0088).

Zum Verspätungsvorhalt äußerte sich der Beschwerdeführer nicht. Auch im Vorlageantrag wurde von diesem nicht einmal behauptet, dass die verfahrensgegenständliche Beschwerde rechtzeitig eingebracht worden wäre.

Da die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte trotz entsprechenden Parteiantrags gem. § 274 Abs 3 Z 1 iVm Abs 5 BAO von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. Ritz/Koran, BAO^{7} § 274 Rz 11 f).

III. Gemäß § 245 Abs. 1 BAO beträgt die Beschwerdefrist einen Monat. Eine nach Wochen bestimmte Frist endet gemäß § 108 Abs. 2 BAO mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Bei einem schriftlichen Bescheid beginnt die Frist mit der Zustellung zu laufen (vgl. Ritz/Koran, BAO^{7} § 245 Rz 5).

Im Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz (ZustellG) vorzunehmen (§ 98 Abs 1 und §98a BAO). § 17 ZustellG

bestimmt, dass wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das betreffende Dokument beim zuständigen Postamt zu hinterlegen ist. Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen, in dem die Verständigung in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) eingelegt wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag, an dem das Dokument zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt.

Nach dem festgestellten Sachverhalt erfolgte hinsichtlich des bekämpften Bescheids am 27.05.2025 ein Zustellversuch an der Adresse des Beschwerdeführers, welcher jedoch erfolglos war. Der Bescheid wurde sodann bei der Post-Geschäftsstelle bbb hinterlegt und der Beschwerdeführer von der Hinterlegung verständigt. Nachdem der Bescheid noch am selben Tag ab 16:30 Uhr zur Abholung bereit lag, begann mit diesem Tag die Beschwerdefrist zu laufen. Demnach endete die Beschwerdefrist mit Ablauf des 27.06.2025.

Damit wurde die Beschwerde vom 07.07.2025 außerhalb der Beschwerdefrist eingebracht.

Gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO sind Bescheidbeschwerden, wenn sie nicht fristgerecht eingebracht wurden, mit Beschluss zurückzuweisen. Es ist damit spruchgemäß zu entscheiden.

Auf das (sich auf die Rechtswidrigkeit des Bescheids beschränkende) Vorbringen des Beschwerdeführers ist daher inhaltlich nicht einzugehen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere erfolgte die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde anhand der konkreten Umstände, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über die vorliegenden Fälle hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner